



 Geld für eAuto

NEUE REGELUNGEN ZUR THG-QUOTE



ZUSAMMENSTROMEN

Eine Plattform der ZusammenStromen GmbH

NEUE REGELUNGEN ZUR THG-QUOTE



Die Bundesregierung, hier das *Bundesumweltministerium* (BMUV), hat die **Regelungen** zur THG-Quote **überarbeitet**. Konkret hat die Regierung beschlossen, die **Frist** für die Beantragung der THG-Quote vom 28.02. des Folgejahres auf den 15.11. des Beantragungsjahres **vorzuziehen** und somit den Einreichungszeitraum stark zu verkürzen. Die Überarbeitung tritt in Kürze in Kraft.

Was bedeutet das für eAutohalter*innen?

Wer bereits ein eAuto besitzt, aber bisher noch nicht die THG-Prämie beantragt hat, sollte schnell sein und nicht allzu lange mit der Beantragung warten.

Das eAuto ist bereits bestellt, aber die Lieferung lässt noch auf sich warten? Sprich dein Autohaus darauf an, dass du dein Fahrzeug frühzeitig zulassen möchtest. Ansonsten ist es zu spät für die Prämie in diesem Jahr!

Was bedeutet das generell für die THG-Quote?

Auf das vergangene Jahr übertragen, wären mit den geänderten Fristen ein Drittel der angemeldeten Elektroautos nicht prämienberechtigt gewesen. Das wird nun in diesem Jahr Realität. Das Umweltbundesamt (UBA) und die Fachabteilung für die THG-Quote leisten sehr gute Arbeit, kommen aber mit der Fülle der Anträge nicht hinterher. Statt in die Digitalisierung des UBA zu investieren, kappt das BMUV die Anzahl der Anträge. Dies schränkt die THG-Quote als Instrument in der Verkehrswende ein.

Was können eAutohalter*innen tun?

Eine ganze Reihe von Verbänden und Experten*innen hatten eine Verkürzung der Frist schon vorab scharf kritisiert, leider wurden diese ignoriert und die Änderung zu Lasten der Elektromobilität umgesetzt. Statt in Digitalisierung zu investieren, damit das UBA der Fülle der Anträge gerecht werden kann, wird die Zahl der Anträge durch die Fristverkürzung gekappt. Jetzt bleibt uns allen nur noch, auf diesen Missstand hinzuweisen und etwas dagegen zu tun. Wenn du als eAutohalter*in aktiv werden möchtest, kannst du dich an den*die Abgeordnete*n des Bundestages für deinen Wahlkreis wenden. Die Kontaktdaten findet man z.B. unter folgendem Link: <https://www.bundestag.de/abgeordnete>





WEITERE ÄNDERUNGEN

Einschränkung der Fahrzeugklassen

Neben der Fristverkürzung wurde ebenfalls eine **Einschränkung bei den Fahrzeugklassen** vorgenommen. Bisher war es möglich, durch freiwillige Zulassungen zum Beispiel von 45-km/h-Elektrorollern von der THG-Prämie zu profitieren. Da es für diese Fahrzeugklasse keinen Schätzwert zur Emissionseinsparung gibt, wurde die Pauschale für Elektroautos herangezogen. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein. Das Umweltbundesamt wird **nur noch THG-Quoten** für Fahrzeugklassen bewilligen, für welche ein **Schätzwert festgelegt** ist. Leider kommen durch diese Regelung auch elektrische Nutzfahrzeuge und eLKW der Klassen N2 und N3 für die THG-Quote nicht mehr in Frage. Ob und wann für diese Fahrzeugklassen Schätzwerte bestimmt werden, können wir gerade nicht absehen.

Veröffentlichungspflicht der Adresse für Wallboxen

Auch private Wallboxen können bei GELD FÜR eAUTO als öffentlich zugänglich deklariert werden und somit zusätzlich von der THG-Prämie profitieren. Hier musste bisher nicht zwingend die Privatadresse im Laderegister veröffentlicht werden. In Zukunft müssen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) die **Adressen** aber **transparent** angezeigt werden. So sollen langfristig keine Wallboxen mehr profitieren, die gar nicht öffentlich zugänglich sind. GELD FÜR eAUTO hält diese Entscheidung für durchaus wichtig und arbeitet bereits an einer technischen Implementierung, die die Adressveröffentlichung verpflichtend macht.